

Tierseuchenverordnung (VTS)

vom 11. September 2000¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) und der gestützt
darauf erlassenen Verordnungen sowie Art. 18, 19 und 35 des Landwirtschaftsge-
setzes vom 30. April 2000 (LaG),²

beschliesst:

I. Organisation

Art. 1³

Der Vollzug der Tierseuchengesetzgebung obliegt:

Organe

- a) der Standeskommission;
- b) dem Landeshauptmann;
- c) dem Kantonstierarzt* ;
- d) den Kontrolltierärzten;
- e) den Tierärzten;
- f) den Bieneninspektoren;
- g) den Bezirken;
- h) den Personen und den Organen, die mit seuchenpolizeilichen Aufgaben betraut sind.

Art. 2⁴

¹Die Standeskommission kann beim Auftreten von in Art. 2–4 Tierseuchenverord-
nung vom 27. Juni 1995 (TSV) nicht genannten Tierkrankheiten die Vorschriften der
Tierseuchengesetzgebung mit Einschluss der Entschädigungspflicht ganz oder teil-
weise für anwendbar erklären.

Erweiterung des
Anwendungs-
bereichs

²Sie kann Weisungen zur Bekämpfung und Überwachung dieser Krankheiten erlas-
sen.

¹ Mit Revisionen vom 31. Oktober 2005 und 21. November 2005.

² Titel und Ingress abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

³ Abgeändert (lit. h) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

⁴ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

Art. 3

Standes-
kommission

Die Standeskommission:

- a) übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung aus;
- b) wählt den Kantonstierarzt und dessen Stellvertreter;
- c) legt die Entschädigungen für die Organe der Tierseuchenpolizei fest.

Art. 4

Landeshaupt-
mann

Der Landeshauptmann:

- a) übt die unmittelbare Aufsicht über die Organe der Tierseuchenpolizei aus;
- b) legt die Bieneninspektionskreise fest;
- c) ernennt die Bieneninspektoren sowie deren Stellvertreter;
- d) erteilt und entzieht die Fähigkeitsausweise für Bieneninspektoren;
- e) führt das Betriebsregister;
- f) erlässt Sömmerungs- und Winterungsvorschriften;
- g) organisiert die Schätzung der auszumerzenden Tiere.

Art. 5

Kantonstierarzt

Der Kantonstierarzt:

- a) leitet die Tierseuchenbekämpfung im Kanton und überwacht die Amtstätigkeit aller Organe der Tierseuchenpolizei;
- b) bestimmt die Kontrolltierärzte im Rahmen eines Leistungsauftrages;
- c) erteilt und entzieht die Viehhandelspatente;
- d) nimmt Anmeldungen zu Einführungskursen für Viehhändler entgegen;
- e) erlässt ein Benützungsgreglement für die Sammelstelle für tierische Abfälle;
- f) erteilt die Bewilligung zur Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen;
- g) genehmigt Pläne für den Bau oder Umbau von Anlagen zur Behandlung von Küchen- und Speiseabfällen zuhanden der Baubewilligungsbehörde und erteilt die Betriebsbewilligung;
- h) erteilt die Bewilligung zur Entsorgung von toten Fischen und Fischabfällen;
- i) erteilt die Bewilligung für die künstliche Besamung von Tieren.

Art. 6

Kontrolltierärzte

¹Die Kontrolltierärzte führen die Untersuchungen durch, die im Rahmen der seuchenpolizeilichen Überwachung der Tierbestände vorzunehmen sind.

²Neben den tierseuchenpolizeilichen Aufgaben erfüllen sie auch die ihnen vom Kantonstierarzt übertragenen Aufgaben im Rahmen eines Leistungsauftrages zum Vollzug der Lebensmittel- und Tierschutzgesetzgebung.

³Sie können zum Besuch von Aus- und Weiterbildungskursen verpflichtet werden.

Art. 7

Bienen-
inspektoren

¹Die Bieneninspektoren vollziehen die Tierseuchengesetzgebung gemäss den Weisungen des Kantonstierarztes.

Art. 8

Die Bezirke:

Bezirke

- a) geben die amtlichen Kontrollmarken für Hunde ab;
- b) stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten das für die Durchführung tierseuchenpolizeilicher Massnahmen erforderliche Personal zur Verfügung;
- c) sind verantwortlich für die Entsorgung von Tierkörpern, die auf den in ihrem Gebiet gelegenen Alpen anfallen und die vom Tierhalter nicht selber geborgen werden können. Die Kosten der Bergung können dem Tierhalter in Rechnung gestellt werden.

Art. 9

Die Organe der Kantonspolizei, der Lebensmittelpolizei, der Jagd und der Fischerei unterstützen den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung.

Andere Organe

II. Verkehr mit Tieren, tierischen Stoffen, Samen und Embryonen

Art. 10

¹Das Strassenverkehrsamt prüft Strassenfahrzeuge für den regelmässigen Transport von Klautieren nach Art. 25 Abs. 1 TSV und entscheidet über ihre Zulassung.

Tiertransporte

²Der Kantonstierarzt kann für die Beaufsichtigung der Tiertransporte die Kantonspolizei beiziehen und ihren Organen Weisungen erteilen.

Art. 11

¹Viehmärkte, Viehschauen, Auktionen und andere Veranstaltungen mit Tieren sind dem Kantonstierarzt spätestens einen Monat vor der Durchführung zu melden.

Veranstaltungen

²Viehmärkte und Auktionen dürfen nur mit Bewilligung des Kantonstierarztes durchgeführt werden. Er legt die Auffuhrbedingungen fest und trifft die erforderlichen Überwachungsmassnahmen. Die Kosten der Überwachung gehen zu Lasten der Tierseuchenkasse.

³Bei den übrigen Veranstaltungen trifft der Kantonstierarzt von Fall zu Fall die erforderlichen Massnahmen. Die erwachsenden Kosten hat der Veranstalter zu tragen.

⁴Der Kantonstierarzt kann weitere Tierärzte mit der Überwachung der Veranstaltungen betrauen.

III. Tierkörperbeseitigung

Art. 12

¹Die Bezirke betreiben und unterhalten eine Sammelstelle für tierische Abfälle.

Sammelstelle für tierische Abfälle

²Die Aufteilung der Kosten erfolgt zur Hälfte gestützt auf die Wohnbevölkerung und zur Hälfte auf die zur Berechnung auf die Bezirke entfallenden Tierbestände.

Art. 13

- Entsorgung durch den Kanton
- a) Abgabe in der Sammelstelle
- ¹Alle tierischen Abfälle, die nicht durch den Inhaber selbst entsorgt werden, sind in der Sammelstelle abzuliefern.
- ²Die zu verbrennenden gefährlichen tierischen Abfälle sind getrennt von den übrigen tierischen Abfällen, wie Schlacht- und Metzgereiabfällen oder Knochen, abzuliefern und zu lagern.

Art. 14

- b) Meldepflicht des Inhabers von tierischen Abfällen
- ¹Die Inhaber von tierischen Abfällen, die nicht in der Lage sind, diese selber zu entsorgen, melden ihren Entsorgungsbedarf dem Kantonstierarzt.
- ²Sie geben Art und ungefähre Menge der bei ihnen anfallenden tierischen Abfälle an.

Art. 15

- c) Kostentragung
- ¹Die Tierseuchenkasse trägt die Kosten der Entsorgung von zu verbrennenden gefährlichen tierischen Abfällen ab Sammelstelle.
- ²Die Inhaber der übrigen tierischen Abfälle tragen die Kosten der Entsorgung selber.

IV. Bekämpfungsmassnahmen

Art. 16

- Tierseuchenkasse
- ¹Zur Finanzierung der Kosten der Tierseuchenbekämpfung besteht eine Tierseuchenkasse.
- ²Sie wird von der Landesbuchhaltung verwaltet.

Art. 17¹

- Einnahmen
- In die Tierseuchenkasse fliessen folgende Einnahmen:
- a) Beiträge der Tiereigentümer, der Bezirke und des Kantons;
- b) Gebühren und Bussen aus dem Vollzug der Tierseuchengesetzgebung und des Viehhandelskonkordats;
- c) Beiträge für ausserkantonaies Sömmerungsvieh;

Art. 18

- Ausgaben
- Die Tierseuchenkasse übernimmt folgende Ausgaben:
- a) Kosten der Tierseuchenbekämpfung und des für deren Durchführung notwendigen Materials;
- b) Kosten für vorbeugende Massnahmen zur Verhinderung von Tierseuchen und Krankheiten gemäss eidgenössischer Tierseuchenverordnung;
- c) Entschädigungen für Tierverluste nach Art. 20 dieser Verordnung;

¹ Lit. d aufgehoben durch Hundeverordnung vom 21. November 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2006).

- d) Kosten der amtlichen Schätzung;
- e) Kosten der Entsorgung nach Art. 15 dieser Verordnung;
- f) Kosten für Instruktions- und Ergänzungskurse für Bieneninspektoren sowie für die Weiterbildung der amtlich tätigen Tierärzte;
- g) Kosten der Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Notschlachtungen.

V. Entschädigungen

Art. 19

¹Sind Tierverluste zu entschädigen, so hat in der Regel vor der Tötung oder Schlachtung eine amtliche Schätzung der Tiere stattzufinden. Sie erfolgt durch zwei vom Landeshauptmann ernannte Schätzungsexperten. Amtliche Schätzung

²Über jede Schätzung ist ein Protokoll aufzunehmen und dem Tierhalter zur Unterzeichnung vorzulegen.

Art. 20

¹Tierverluste werden nur entschädigt, soweit der Bund eine Entschädigung vorschreibt. Tierverluste aufgrund von zu überwachenden Seuchen werden nicht entschädigt. Entschädigungen für Tierverluste

²Besteht eine Entschädigungspflicht, so zahlt die Tierseuchenkasse für Tiere aller Gattungen 90 % des Schätzungswertes. Verwertungserlöse sind anzurechnen.

³Die Entschädigung kann verweigert oder herabgesetzt werden, wenn:

- a) ein Geschädigter die Seuche mitverursacht, dieselbe nicht oder zu spät gemeldet oder sonstwie die seuchenpolizeilichen Vorschriften und Anordnungen nicht in allen Teilen befolgt hat;
- b) durch fahrlässiges Verhalten des Tierhalters der Fleischerlös beeinträchtigt wurde;
- c) bei umgestandenen oder geschlachteten Tieren Unterlagen zur Sicherung der Diagnose fehlen oder für die Schätzung des Tieres notwendige Ausweispapiere über Abstammung, Milchleistung, Trächtigkeit sowie Verwertungsbelege nicht oder nur teilweise vorliegen.

Art. 21

Die Kosten für seuchenpolizeiliche Massnahmen im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr von Tieren aus dem bzw. ins Ausland gehen vollumfänglich zulasten der Tierhalter. Einfuhr/Ausfuhr

Art. 22

Die Standeskommission kann zulasten der Tierseuchenkasse Beiträge gewähren an: Besondere Beiträge

- a) die Durchführung von Tiergesundheitsdiensten;
- b) die Erstellung von Tierkörperbeseitigungsanlagen;
- c) Einrichtungen zur Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen.

Art. 23

Prämien für
Wildabschuss

Der Landeshauptmann kann zulasten der Tierseuchenkasse Massnahmen zur Bekämpfung von Wildkrankheiten anordnen sowie Prämien für den behördlich angeordneten Abschuss von Wild festsetzen, um der Ausbreitung einer Seuche entgegenzuwirken.

Art. 24¹Zusätzliche
Massnahmen

Der Landeshauptmann kann auf Antrag des Kantonstierarztes in Ergänzung zum Bundesrecht Massnahmen anordnen bei:

- a) der Brucellose der Widder nach Art. 235 TSV;
- b) der ansteckenden Pferdemetritis nach Art. 242 Abs. 3 lit. b TSV;
- c) den Lungenkrankheiten der Schweine nach Art. 245 ff. TSV.

VI. Beiträge und Gebühren

Art. 25

Beitragssätze

Es sind jährlich folgende Beiträge in die Tierseuchenkasse zu leisten:

	Tiereigentümer	Kanton / Bezirke
a) Rindergattung je Tier	Fr. 3.—	Fr. 2.—
b) Schweinegattung je Schweineinheit (zwei Zuchtschweine oder zehn Fasel- bzw. Mastschweine bilden ab dem zweiten Monat eine Einheit)	Fr. 3.—	Fr. 2.—
c) Geflügel je Legehennen	Fr. 0.10	Fr. 0.10
je Aufzucht- und Masttier	Fr. 0.05	Fr. 0.05
d) Ziegen und Schafe je Tier	Fr. 0.30	Fr. 0.30
e) Bienen je Volk	Fr. 3.—	Fr. 3.—

²Beiträge unter Fr. 5.— werden nicht eingezogen.

Art. 26²Aufteilung der
Bezirksbeiträge

Die Aufteilung der den Bezirken zu belastenden Beiträge erfolgt je hälftig gestützt auf die Wohnbevölkerung und auf die zur Berechnung auf die Bezirke entfallenden Tierbestände.

Art. 27³Veranlagungs-
grundlagen

¹Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement stellt der Landesbuchhaltung die für Veranlagung und Einzug der Beiträge notwendigen Angaben zur Verfügung.

¹ Abgeändert (lit. c) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

² Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

³ Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

²Massgebend ist der Tierbestand gemäss der Verordnung über die Erhebung und Bearbeitung von landwirtschaftlichen Daten vom 7. Dezember 1998 (Landwirtschaftliche Datenverordnung).

Art. 28

Für ausserkantonales Sömmerungsvieh werden folgende Gebühren eingezogen:
für jedes Stück Grossvieh Fr. 5.—;
für jedes Stück Kleinvieh Fr. 1.50.

Gebühren für
ausserkantonales Sömmerungsvieh

VII. Rechtsschutz und Strafbestimmungen

Art. 29¹

Rechtsmittel gegen Entscheide und Verfügungen von Kantonstierarzt und Landeshauptmann im Zusammenhang mit dem Auftreten einer Seuche haben keine aufschiebende Wirkung.

Aufschiebende
Wirkung

Art. 30²

¹Die Strafverfolgung richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung.

Strafverfolgung

²Wird die Widerhandlung im Betrieb einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft begangen, so sind die Mitglieder der Organe oder der Gesellschaft strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person oder der Personengesellschaft für Busen und Kosten.

VIII. Schlussbestimmung³

Art. 31⁴

Art. 32

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Inkrafttreten

¹ Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

² Bisheriger Abs. 2 aufgehoben, bisheriger Abs. 2 abgeändert und wird Abs. 1, bisheriger Abs. 3 wird Abs. 2 durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

³ Titel abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

⁴ Aufgehoben durch GrRB vom 31. Oktober 2005.